



POLITISCHE GEMEINDE THAL

REGLEMENT der WASSERVERSORGUNG

Vom Gemeinderat genehmigt am 30.1.1995.
Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt
am 24.4.1995.

R E G L E M E N T
der
W A S S E R V E R S O R G U N G

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thal erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit.g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23.8.1979 und auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 30.3.1984 folgendes Reglement der Wasserversorgung:

A. GRUNDLAGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Art. 2

Rechtsform

Die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Thal (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Thal als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Art. 3

Organe

a) Gemeinderat

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifes für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WV;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;

- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Verfügung von Anschlussbeiträgen;
- g) Verfügung von Baukostenbeiträgen;
- h) Verfügung von Feuerschutzzeinkaufsbeiträgen.

Art. 4

b) Kommission

Der Gemeinderat bestimmt eine Kommission, der mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehört. Die Kommission berät den Gemeinderat.

Art. 5

c) Betriebsleiter WV

Dem Betriebsleiter obliegt die unmittelbare Führung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Der Betriebsleiter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Art. 6

d) Rechnungswesen

Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 7

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 8

Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Art. 9

Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 10

Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 11

Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Art. 12

Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 13

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 14

Versorgungseigene Anlagen

Die WV bezieht Trink- und Brauchwasser hauptsächlich aus dem Bodensee und soweit notwendig aus den eigenen Vorkommen.

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

Art. 15

**Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen**

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 16

b) Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 17

c) Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art. 18

d) Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Art. 19

**Löscheinrichtungen
a) öffentliche Anlagen**

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 20

b) private Anlagen

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Oeffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 21

**Hausanschlussleitungen
a) Begriff**

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Art. 22

b) Erstellung

Die Hausanschlussleitung wird in der Regel durch den Installateur mit spezieller Bodenleitungskonzession der WV erstellt. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.

Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

Art. 23

c) Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 24

d) Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzung oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 25

- e) Gruppenanschlüsse** Weitere Wasserbezüge können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

Die Neuanschiesser vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 26

- f) Aufhebung** Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 27

- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen** Bei Aenderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 28

- Hausinstallationen**
a) Begriff Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 29

b) Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) ein Hauptabsperrventil sowie einen mech. Feinfilter, rückspülbar mit Siebeinsatz 50 um für 16 bar Betriebsdruck, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 30

**c) Kostentragung
und Unterhalt**

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 31

d) periodische Prüfung Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Art. 32

**Wasserzähler
a) Einbau**

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 33

b) Unterhalt

Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Art. 34

Ausführung

Erstellung, Aenderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 35

Prüfung

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENUETZUNG DER ANLAGEN

Art. 36

Anlagen der WV

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Art. 37

Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 38

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Oeffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV.

Art. 39

Anzeigepflicht bei Störungen Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Art. 40

Meldepflicht des Abonnenten Der Wasser-Abonnent hat Aenderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Aenderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Art. 41

Einnahmen Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge

- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

Art. 42

Grundpfandrecht

Für den Anschlussbeitrag besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.
(Art. 167 Abs. 2 EG zum ZGB)

Art. 43

Anschlussbeitrag
a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 Meter vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

Art. 44

b) Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 700.--.

Art. 45

c) Gebäudezuschlag Der Gebäudezuschlag beträgt 1 % des Zeitwertes.

Erfordert ein Anschluss spezielle Anforderungen (Feuerschutzleistungen und dgl.), so erhöht sich der Gebäudezuschlag in der Regel um 100 %.

Bedient ein Wasseranschluss verschiedene Objekte, so werden die Zeit- oder Mehrwerte kumuliert.

Art. 46

d) Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'00.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 45 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Dient ein Wasseranschluss verschiedenen Objekten, so werden die Zeit- oder Mehrwerte kumuliert.

Art. 47

e) Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gem. Art. 45 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 48

f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 49

Gebühr für den Wasserbezug

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

a) Grundsatz

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes der Objekte. Art. 45 Abs. 3 findet sachgemässe Anwendung.
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest,
- d) der Mehrwertsteuer.

Art. 50

b) Festsetzung des Gebührentarifes

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

Art. 51

c) Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Art. 52

Feuerschutzzeinkaufsbeitrag
a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

Art. 53

b) Ansatz

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 Meter Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent des Gebäudezuschlages gemäss Art. 45.

Bei einer Entfernung von 120 bis 300 Meter beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

Art. 54

c) Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50 000.-- erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 53) des Gebäudezuschlages gem. Art. 45 auf dem die Summe von Fr. 50 000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an der gleichen Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 55

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 56

e) Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Art. 57

**Jährlicher Feuer-
schutzbeitrag**
a) Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuer-
schutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversor-
gung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu
entrichten.

Art. 58

b) Ansatz

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des auf-
gewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von
120 bis 300 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent
herabgesetzt.

Art. 59

**Befristete An-
schlüsse an die
Wasserversorgung**

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung
angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Ge-
meinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu
verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif
festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so hat der Wasserbezü-
ger eine Entschädigung von Fr. 120.-- pro Jahr für die
Benützung des Wasserzählers und die Konsumgebühr gemäss Ge-
bührentarif zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen
haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berück-
sichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer
fest.

Art. 60

Zahlungsverfahren

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnun-
gen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird
eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5 Prozent p.a. be-
lastet.

Art. 61

Schuldentilgung

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 62

Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 63

Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Art. 65

Aufhebung bisheriger Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. August 1975 samt Nachtrag vom 4. Februar 1982.

Thal, den 30. Januar 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann
H. Schlegel

Der Gemeinderatsschreiber
Ch. Giger

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. März bis 14. April 1995.

Genehmigung Kanton

Das Baudepartement des Kantons St. Gallen hat dieses Reglement am 24. April 1995 genehmigt.

9000 St. Gallen, 24. April 1995

**BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN**
Der Vorsteher
Dr. W. Kägi, Landammann